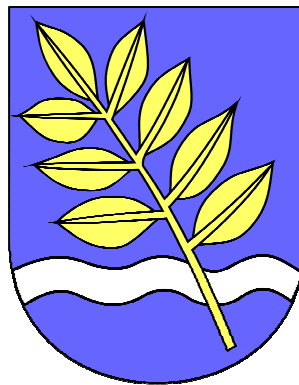


Gemeinde Lehre



Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Wochenmarktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes	3
§ 3	Gegenstände des Marktverkehrs	3
§ 4	Zutritt.....	3
§ 5	Standplätze	3
§ 6	Erlaubnis	4
§ 7	Versagung und Widerruf der Erlaubnis	4
§ 8	Auf- und Abbau	4
§ 9	Verkaufseinrichtungen	5
§ 10	Sauberkeit.....	5
§ 11	Gebührenpflicht.....	5
§ 12	Verhalten auf dem Wochenmarkt.....	6
§ 13	Haftung	6
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lehre betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

(1) Der gemäß § 69 Gewerbeordnung von der Gemeinde Lehre festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz Lehre mit Teilen der Marktstraße Lehre in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt. In den Monaten Dezember bis Februar ist eine Verlegung auf den Vorplatz des Rathauses der Gemeinde Lehre zulässig.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Lehre abweichend festgesetzt werden, wird dies durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung sowie in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wochenmärkten im Landkreis Helmstedt bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.

(2) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.

(3) Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4 Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Die Gemeinde Lehre kann Personen verweisen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird und wenn die öffentliche Sicherheit gestört wird.

§ 5 Standplätze

Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden. Der Verkauf hat nur vom Standplatz aus zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Gemeinde Lehre (Erlaubnis). Die Erlaubnis gilt dauerhaft.

Es besteht die Möglichkeit einer Tageserlaubnis. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(2) Saisonale Beschicker, die im Besitz einer Dauererlaubnis sind, haben der Gemeinde Lehre selbstständig schriftlich vorzulegen, an welchen Tagen sie den Wochenmarkt beschickt haben. Bei Nichtvorlage ist die Jahresgebühr fällig. Die Nachweise sind am Ende eines jeden Quartals vorzulegen.

§ 7 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Gemeinde kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- c) gegen die Bestimmungen gem. § 6 dieser Satzung verstoßen wird.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen o. a. öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
- e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht.

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Lehre die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein. Fahrzeuge, die keine Verkaufsfahrzeuge sind, dürfen nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden.

(2) Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Die lichte Höhe, gemessen ab Marktplatzoberfläche, muss mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (5) In Gänge und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (6) Wagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
- (7) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
- (8) Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
- (9) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Die Marktbesicker haben die Standplätze besenrein zu verlassen. Abfälle jeder Art dürfen nicht auf dem Markt zurückgelassen werden. Die Marktfläche ist pfleglich zu behandeln. Es ist unzulässig für Abfälle die öffentlichen Abfallbehälter zu nutzen.
- (2) Die Gemeinde Lehre räumt und streut den Marktplatz im Bedarfsfall. Dadurch entstehende Kosten werden auf die Marktbesicker anteilig umgelegt.
- (3) Nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle werden von der Gemeinde Lehre kostenpflichtig entsorgt.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Kosten für den elektrischen Strom werden nach Verbrauch berechnet.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
- c) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde
- d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen
- e) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anordnungen der Gemeinde Lehre ist Folge zu leisten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 13 Haftung

Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lehre haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten. Die Gemeinde Lehre übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der eingebrachten Waren etc..

Auf Verlangen der Gemeinde Lehre ist eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

- a) Gegenstände des Marktverkehrs gemäß § 3 Abs. 2 und 3
- b) den Zutritt gemäß § 4
- c) die Zuweisung der Standplätze gemäß § 5
- d) die Erlaubnis gemäß § 6
- e) den Auf- und Abbau gemäß § 8
- f) die Verkaufseinrichtungen gemäß § 9
- g) die Sauberkeit gemäß § 10
- h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 12

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister
i.V.

Hennecke
